



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2010 Nr. 22](#)
Veröffentlichungsdatum: 18.06.2010
Seite: 385

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

2022

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 18. Juni 2010

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 ([GV. NRW. S. 657](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 ([GV. NRW. S. 254](#)), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 18. Juni 2010 folgende Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

Die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 7. September 2005 ([GV. NRW. S. 786](#)), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 ([GV. NRW. 2008 S. 24](#)), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland umfasst

a) die Kreise:

Düren, Rhein-Erft-Kreis, Euskirchen, Heinsberg, Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Viersen, Wesel

b) die kreisfreien Städte:

Bonn, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Köln, Krefeld, Leverkusen, Mülheim a.d. Ruhr, Mönchengladbach, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal

c) die Städteregion:

Aachen.“

2. § 4 Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Ausschüsse gemäß §§ 13 und 23 LVerbO in Verbindung mit § 101 GO und der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe sind:

- Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Sozialausschuss
- Gesundheitsausschuss
- Kulturausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Landesjugendhilfeausschuss
- Krankenhausausschüsse
- Betriebsausschuss für die LVR- Krankenhauszentralwäscherei
- Betriebsausschuss für das LVR- Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen

- Betriebsausschuss für den LVR -Servicebetrieb Viersen
- Betriebsausschuss für die LVR-Infokom
- Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland.

(2) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet:

- Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung
- Ausschuss für das LVR – Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen
- Bauausschuss
- Schulausschuss
- Umweltausschuss.“

3. § 10 Absatz 5 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland erhält folgende Fassung:

„(5) Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes, deren Entgelt sich nach der Entgeltgruppe 13 TVöD richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt entsprechend für Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen.“

4. In § 12 werden das Wort „Gleichstellungsamt“ bzw. das Wort „ Gleichstellungsamtes“ ersetzt durch die Wörter „LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming“.

5. In § 13 Absatz 1 wird das Wort „Bevollmächtigter“ ersetzt durch die Wörter „bevollmächtigte Person“.

6. Im gesamten Satzungstext werden die Wörter „Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland“ ersetzt durch die Wörter „Direktor/Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland“ in der jeweils korrekten Deklination.

Köln, den 18. Juni 2010

Der Vorsitzende
der 13. Landschaftsversammlung

Dr. Jürgen W i l h e l m

Schriftführer
der 13. Landschaftsversammlung

Harry K. V o i g t s b e r g e r

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 18. Juni 2010

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Harry K. Vo i g t s b e r g e r

GV. NRW. 2010 S. 385